

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 42

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Front demonstrierend, mit 2 Kompagnien zur Umfassung rechts ausholend an, die letzte Kompagnie folgte als Bataillonsreserve hinter dem rechten Flügel.

Bevor der eigentliche Sturmangriff zur Ausführung gelangte, wurde das Gefecht um 2 Uhr abgebrochen. Es wurde angenommen, der Aufstieg des Schützenbat. 8 sei gelungen, ein weiteres Vordringen aber nicht mehr möglich.

Das Schützenbat. 8 stellte 1 Kompagnie bei Tannen (1 : 50000) auf Vorposten, die 3 andern Kompagnien giengen in die Kantonnements nach Sisikon zurück.

Das Bataillon 95 zog sich nach Morschach zurück; mit Vorposten bei St. Franziskus (1 : 50000).

Zusammentreffen der Seitendetachements im Bisithal.

Die durch das Bisithal—Ruosalpkulm entsandten Seitendetachements, (1 Komp. 94 des Norddetachements und die I. Komp. 86 des Süd-detachements) begannen ihren Vormarsch ebenfalls gemäss Befehl.

Die I. Komp. 86 erreichte um 11¹/₄ Uhr die Passhöhe ohne auf den Feind zu stossen. Im dichten Nebel marschierte die Kompagnie weiter gegen Ruosalp. Ungefähr um 12 Uhr wurde, um einem zurückgebliebenen Manne die Marschrichtung anzugeben, ein Signalschuss geschossen. Unmittelbar darauf erhielt die Kompagnie aus nächster Nähe Feuer; sie war auf die feindliche Kompagnie gestossen. Ohne den Signalschuss würden beide Kompagnien im dichten Nebel an einander vorbeimarschirt sein, ohne sich zu bemerken.

Es entspann sich ein kurzes des Nebels wegen nicht sehr geordnetes Gefecht, worauf die Komp. 94 des Norddetachements auf Befehl des Schiedsrichters sich zurückzog, die I. Komp. 86 aber bei Ruosalp 1 Stunde verbleiben musste, bevor sie der feindlichen Kompagnie folgen durfte. Sie folgte mit Marschsicherung bis Schwarzenbach ohne weiter etwas vom Feinde zu bemerken. Dort angekommen, stellte sie, infolge Erschöpfung der Mannschaft, den Vormarsch ein, cantonnierte und sandte eine bezügliche Meldung an das Bataillonskommando in Muottathal.

Die Komp. 94 marschierte zurück bis Muottathal und nahm dort Stellung auf dem Hügel östlich dieser Ortschaft, (P. 682 1 : 50000) um dem Feind das Debouchieren aus dem Bisithal zu verwehren. Als dann die XVI. Brigade nach Muottathal herunterkam, schloss sich die Kompagnie wieder dem Bat. 94 an. J. M.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesgesetz über Disziplinarstrafordnung.) In der Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung (April 1888) nahm der Bundesrat

in Aussicht, die gesamte Militärstrafrechtspflege in vier aufeinanderfolgenden Gesetzen neu zu ordnen, nämlich in einem Gesetze über die Militärstrafgerichtsordnung, einem solchen über die Disziplinarstrafordnung, einem fernern über das Militärstrafrecht und endlich in einem Gesetze über die Kriegsartikel. Die eidgenössischen Räte haben dieses Vorgehen anlässlich der Beratung des Entwurfes einer Militärstrafgerichtsordnung gutgeheissen und diese letztere selbst ist auf den 1. Januar 1890 in Kraft getreten.

Die Vorarbeiten für den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Disziplinarstrafordnung wurden schon bei Beginn des Jahres 1890 an die Hand genommen, ein erster Entwurf sodann einer fachmännischen Begutachtung unterworfen. Die gegenwärtige Vorlage begrenzt zunächst den Umfang der Disziplinarstrafgewalt, indem er in Art. 1 bestimmt, welche Personen der Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind, und in Art. 2, welche Handlungen der Disziplinarbestrafung unterliegen. Sodann behandelt der Entwurf in den Artikeln 3 bis 10 die Disziplinarstrafen. Ein weiterer Abschnitt (Art. 11 bis 18) handelt von den Strafbefugnissen, während die Art. 19 bis 24 die Handhabung der Strafbefugnis regeln. Es folgen die Abschnitte betreffend den Strafvollzug (Art. 25 bis 39) und betreffend die Beschwerde (Art. 40 bis 43). Der letzte Abschnitt endlich enthält die Schlussbestimmungen (Art. 44—45). Die Gesetzesvorlage gelangt nun zunächst vor den Ständerat, welcher hiefür die Priorität besitzt. (B.)

— (Truppenzusammenzug 1894.) Unter dieser Aufschrift bringt der „Bund“ in Nr. 283 ein Eingesandt, in welchem die Übungsleitung gegen die gemachten Aussetzungen in Schutz genommen wird. Der Verfasser ist der Ansicht „was die Manöveranlage anbetrifft, so war dieselbe keineswegs weniger kriegsgemäss als letztes Jahr.“ Auf die nähere Ausführung können wir hier nicht eingehen. Wir beschränken uns, auf die Darlegung aufmerksam zu machen, zu Händen Derjenigen, welche sich ein richtiges Urteil bilden wollen. Zu diesem Zwecke ist immer notwendig, beide Teile zu hören. Was uns anbelangt, bedauern wir den Ausfall der Gefechtsübung am 12. September und zwar um so mehr, als den Truppen dadurch doch kein Rasttag gewährt wurde, sind übrigens der Meinung, dass sich bei den Truppenzusammenzügen der letzten Jahre an der Anlage und Leitung der grossen Manöver vielleicht ebenso viel hätte aussetzen lassen, wenn man den gleich strengen Massstab der Kritik hätte anlegen wollen, wie beim IV. Armeekorps.

— Vom Gotthard. (Über die Vorkommnisse bei dem Wiederholungskurse des Bataillons 87) hat die „Gotthardpost“ einen Bericht gebracht, der in viele andere Blätter übergegangen ist und bedeutendes Aufsehen erregt hat. Die masslosen Übertreibungen der „Gotthardpost“ sind in der Folge auf das richtige Mass zurückgeführt worden. Der meist gut unterrichteten „Nat.-Ztg.“ wird am 12. aus der Bundesstadt gemeldet: „Aus dem eidgenössischen Militärdepartement vorliegenden Berichten betreffend die angeblichen Beschwerden des Urner Bataillons auf dem Gotthard geht hervor, dass von dienstwidriger Überanstrengung der Mannschaften keine Rede sein kann, und dass, wenn die Mannschaften in der That zu leiden hatten, das daher kam, dass die Offiziere die ihnen von der höheren Leitung erteilten Befehle nicht ausgeführt haben. Statt die Bestrafung der betreffenden Offiziere aufzuheben, hat daher der Chef des eidgenössischen Militärdepartements diese Strafen verdoppelt, wobei er sich weitere Massregeln noch vorbehält.“

Das eidg. Militärdepartement hat durch seinen Entscheid das militärische Interesse gewahrt; doch gerade auch im allgemeinen Interesse der Armee sowie der

Gotthardtruppen insbesondere wäre zu wünschen, dass ärgerliche Vorkommnisse, wie sie in neuerer Zeit am Gotthard vorgekommen sind, sich nicht sobald wiederholen.

— (Beabsichtigte Veränderung in den Gotthardtruppen.) Das Bataillon 86 (Innerschwyz) soll, wie verschiedene Zeitungen melden, an Stelle des Schützenbataillons 4 in den Verband der Gottharddivision treten, da es sich für das Gebirg im allgemeinen besser eigne. — Was an dem Gerücht Wahres ist, wissen wir nicht. Zweckmässiger als ein solcher Wechsel schiene, das Bataillon 87 und Schützenbataillon 4 in ihren Divisionsverband zurücktreten zu lassen und die nötigen Besatzungstruppen für die Gotthardbefestigungen durch aus den Gebirgsgegenden eidgenössisch rekrutierte Bataillone aufzubringen. Auf diese Weise würde ein Zerreißen des Truppenverbandes der IV. und VIII. Division vermieden und eine den Verhältnissen entsprechende Ausbildung und Ausrüstung der Gotthard-Infanterie ermöglicht. Der Gedanke einer solchen Kreation scheint schon im Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung niedergelegt.

— († Oberstlieut. F. Lotz) ist 52 Jahre alt in Basel nach längerer Krankheit gestorben. Derselbe trat, in das wehrpflichtige Alter gelangt, in die Geniewaffe und wurde 1863 als Lieutenant brevetiert. In der Folge durchlief er die höhern Grade und wurde 1883 zum Oberstlieutenant befördert. Besondere Verdienste erwarb sich Lotz um das Schiesswesen. Er war über zehn Jahre Oberschützenmeister der Basler Feuerschützengesellschaft. Im Dienste eifrig und streng, war er in den freien Stunden ein guter Gesellschafter, der es vorzüglich verstand, eine unterhaltende kameradschaftliche Zusammenkunft zu arrangieren und zu leiten. Friede seiner Asche!

— († Nationalrat Oberstlieut. Joseph Vonmatt), das älteste Mitglied der eidg. Räte ist hochbetagt in seiner Vaterstadt Luzern gestorben. In dieser wurde er 1815 als Nachkomme eines aus Unterwalden stammenden Geschlechtes geboren. Nach Besuch der Stadtschulen und des Gymnasiums widmete sich Vonmatt der Rechtswissenschaft und studierte in Jena. 1844 und 1845 beteiligte er sich an den Freischarenzügen und lebte nachher als Flüchtling in Zürich. Nach dem Einmarsch der eidg. Exekutionstruppen in Luzern kehrte er dahin zurück. Er wurde in der Folge Kriminalgerichtspräsident, Grossrat und Nationalrat. Seine militärische Laufbahn begann Vonmatt 1848 als Lieutenant der Scharfschützen, später trat er in den eidg. Generalstab über und wurde hier 1864 zum Oberstlieutenant befördert. — Selbst ein guter Schütze, wirkte Vonmatt zur Verbreitung und Vervollkommnung des Schiesswesens eifrig mit. Obgleich nicht Fachmann, brachte er der Verbesserung der Handfeuerwaffen alles Interesse entgegen. Diesem Umstand verdankte er die Wahl zum Mitglied der Gewehrkommission, welche das Modell des jetzigen eidg. Ordonnanzgewehres festgestellt hat.

Die politische Thätigkeit des Verstorbenen ist in der Tagespresse ausführlich besprochen worden. Der „Bund“ schreibt darüber: „Im politischen Leben stand Vonmatt immer in den vordersten Reihen, wenn es das Ringen um freisinnige, fortschrittliche Ziele galt. An vaterländischen Festen und an Volksversammlungen wusste er immer den rechten Ton zu treffen; mit Wärme der Empfindung verband er rhetorischen Schwung. Wo Gutes angestrebt wurde, war immer auf Nationalrat Vonmatt zu zählen. Er war ein Volksmann im besten Sinne des Wortes, uneigennützig, ohne Falsch und felsenfest in seinen Grundsätzen.“

Mit Recht wird die Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit des Verstorbenen gerühmt.

Die Beerdigung hat Sonntag den 14. d. Mts. nachmittags in Luzern auf dem Gottesacker bei der Hofkirche unter grosser Beteiligung stattgefunden. Anwesend waren der Herr Bundespräsident Frey und Hr. Bundesrat Hauser; als Vertreter des Nationalrates die HH. Zschokke und Gobat, des Ständerates die HH. Stössel und Wyrsch; Herr Oberst Bindschedler mit dem Instruktionskorps der IV. Division; ferner die Abordnungen des luzerner Regierungsrates, des Stadtrates und der übrigen Behörden. Die Einsegnung der Leiche besorgte Herr Stadtpfarrer Schürch; Ansprachen hielten der Hr. Stadtratspräsident, Nationalrat Heller und Hr. Nationalrat Zschokke. Letzterer hob in seiner Rede hervor, dass Vonmatt wohl Gegner, deren Meinungen er bekämpfte, aber keine Feinde hatte. Er werde bei den Mitgliedern des Nationalrates in ehrenvollem Andenken bleiben, bis der letzte, der ihn gekannt, gestorben sei.“

Um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr hatte sich der Trauerzug im obern Grund, wohl über 1500 Mann stark, formiert. An der Spitze marschierte die Stadtmusik, welche den Chopin'schen Trauermarsch spielte. Am Grabe trug ein starker Sängerkhor einen Trauergesang und zum Schluss das Lied „O mein Heimatland“ vor. Um 4 Uhr war die Trauerfeier beendet.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns
Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,
dritte, von Direktor **W. Keil** neubearbeitete
Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten
und 275 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsaustalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

— Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. —

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig—Wien.

Bestellungen auf Neumanns Orts-Lexikon nimmt jederzeit an: **Benno Schwabe**, Sort.-Buchhandlung in Basel.

Komplette Ordonnanz-Offiziersreizeuge stets auf Lager.

Sattlerei Rüeeggger, Bern.
Zäume, Schabracken, Sporen,
Reitpeitschen, Sticks etc.

Grosse Auswahl.

Auswalsendungen franco.

Telephon. (H 2532 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.